



Ansprüche des Käufers eines Tieres gegen den Züchter

Gemäß § 476 BGB wird vermutet, dass ein Tier bereits bei Gefahrübergang erkrankt war, wenn sich die Erkrankung innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt. Sobald sich eine Erkrankung nach Ablauf dieser Sechs-Monats-Frist zeigt, muss der Käufer die Erkrankung bei Gefahrübergang beweisen.

Dies kann im Einzelfall schwierig sein, da Tierärzte häufig das Vorliegen einer Erkrankung nur feststellen können, aber keine Aussage dazu treffen können, wann die Erkrankung ausgebrochen ist und auf was die Erkrankung zurückzuführen ist. Sieht sich der Käufer eines Tieres zudem noch dem Argument ausgesetzt, er hätte das erkrankte Tier nicht ordentlich versorgt oder der Tierarzt hätte das Tier falsch behandelt, wird die Beweisführung zusätzlich erschwert.

Die Kanzlei *Dallhammer & Kellermann Fachanwälte* hat vor dem Amtsgericht Langen ein Urteil zugunsten der Käuferin eines Tieres errungen, in dem festgehalten wurde, dass zum Beweis, dass eine Erkrankung bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, eine Verdachtsprognose des behandelnden Tierarztes ausreichen kann. Im konkreten Fall konnte die Verdachtsprognose auf verschiedene Vergleichsfälle und die rassetypische Erkrankung des Tieres gestützt werden.

Da es sich bei der Verdachtsdiagnose jedoch um eine 95%-ige Verdachtsprognose gehandelt hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verdacht eines Tierarztes ausreicht, um der Beweislast zu genügen. Gleichwohl wird durch den Rechtsstreit deutlich, dass auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist des § 476 BGB gute Chancen bestehen, um Ansprüche gegen den Züchter durchzusetzen.

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/tierrecht/181/anspr%C3%BCche_des_k%C3%A4ufers_eines_tieres_gegen_den_z%C3%BCchter